Wien Donnerstag den 25. März 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 12.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Frage der Reform der Verwaltung bei der Debatte über den Verwaltungsgerichtshof.

Bei der Debatte über den Verwaltungsgerichtshof in der Sitzung des Abg.-Hauses am 18. März 1875 hat Minister Dr. Unger in seiner Rede für das vorgeschlagene Gesetz auch die Frage der Reform der politischen Verwaltung überhaupt berührt. Es scheint uns zur weiteren Beleuchtung der schwebenden Frage wichtig, von den diesfälligen Aeußerungen des Ministers hier Notiz zu nehmen, weil uns damit zum ersten Male ein Einblick in die bezüglichen Regierungsanschauungen gewährt wird, und wir nehmen speciell davon um so befriedigter Act, als damit im Cardinalpunkte der Reformfrage, in der Frage des Verhältnisses der Staatsverwaltung zur Selbstverwaltung, jenen Anschauungen Ausdruck gegeben wurde, für deren Durchbruch wir seit dem Bestehen dieser Zeitschrift unablässig gekämpft haben.

Bei der Berathung des Abg.-Hauses über den Gesetzentwurf wegen Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes trat der Abgeordnete Dr. v. Plener gegen den Entwurf und vor Allem deßhalb dagegen auf, weil er glaubte, daß der Einführung eines solchen Verwaltungsgerichtshofes die Reform der politischen Verwaltung als das Wichtigere voranzugehen habe. Dr. v. Plener sprach sich diesfalls in folgender Weise aus:

„Ich glaube, wir sollen eine so große Reform, ein so wichtiges Princip nicht so leicht und rasch einführen, die Verhältnisse sind nicht so dringender Natur, als daß wir uns sofort darüber entschließen müßten. Es gibt eine andere wichtigere Frage, die vor Einführung eines solchen Verwaltungsgerichtshofes zu behandeln wäre, und das ist die Reform der politischen Behörden.

Meine Herren! Ich beklage es, daß die gegenwärtige Regierung, welche seit mehr als drei Jahren im Amte ist und das Glück gehabt hatte, durch drei oder mehr Jahre ohne staatsrechtlichen Hader zu verwalten, in einer Zeit, in welcher die politischen Leidenschaften sich glücklicherweise besänftigt haben, daß sie diese werthvolle Spanne Zeit nicht benützt hat, um die große Reform der politischen Verwaltung in Angriff zu nehmen. Umsomehr ist es zu bedauern, als gerade diese Regierung besonders dazu berufen schien, indem sie in ihrer Mitte bekanntlich ein leitendes Mitglied besitzt, welches anerkanntermaßen als die erste und größte Autorität in österreichischen Verwaltungsfragen gilt.

Hier war die Aufgabe, in den Jahren der politischen Ruhe, in den Jahren der Abwesenheit der Parteileidenschaft Hand an das große Werk zu legen. Wie dringend das Bedürfniß nach der Reform der politischen Verwaltung ist, das wissen wir alle, das hat das hohe Haus bewiesen, indem es den Antrag des Herrn Abgeordneten Göllerich sofort an einen besonderen Ausschuß gewiesen hat; und die eingehenden Debatten dieses Ausschusses haben die Dringlichkeit dieser Reform, die von Jahr zu Jahr in jedem Landtage und jeder öffentlichen Versammlung betont wird, auf das schärfste bewiesen. Diese Aufgabe wäre der Regierung würdig gewesen, und es wäre ein großes und dauerndes Verdienst gewesen, wenn man die jetzigen ruhigen Jahre zu einer solchen Reform benützt hätte.

Eine solche Reform ist aber das dringende Bedürfniß der Bevölkerung und ist die erste und wesentlichste Vorbedingung zur Einführung jenes neuen Principes der Judicatur."

Im Verlaufe seiner Rede kam Dr. v. Plener auch auf die preußische Verwaltungsreform zu sprechen und äußerte sich darüber und mit Bezug auf den verschiedenen Reformgang bei uns in nachstehender Weise:

„Die preußische Auffassung verwirft die Einführung der Gerichte neben der Verwaltung, sie strebt die Einführung jurisdictioneller Elemente in die Verwaltung dadurch zu erreichen, daß sie die Elemente der Gesellschaft durch Uebernahme von Ehrenämtern in die Verwaltung einführt und hier versucht, durch Innehaltung eines gleichen und gerechten Maßes in der Verwaltung die eigentliche Rechtsprechung herbeizuführen. Hier kommt es eben vor Allem darauf an, daß nach Recht und Gesetz verwaltet werde und daß die besitzende Classe ein solches Ausmaß von Selbstbeherrschung und Selbstthätigkeit auf sich nehme, um diese schwierige Mission zu erfüllen. Dieses große und völlig neue Princip liegt der preußischen Kreisordnung, liegt den neuen Gesetzen Preußens über das Verwaltungsrecht zu Grunde.

Nun, so groß auch diese Richtung ist, so bedenklich wird sie — wie ich glaube — sich in der Zukunft erweisen, denn sie setzt ein solches Ausmaß von Pflicht- und Rechtsgefühl von Seiten der Bevölkerung voraus, wie es in den seltensten Fällen, namentlich in der heutigen Gesellschaft erwartet werden kann. Und so bewunderungswürdig dieses Unternehmen in seiner völligen Neuheit ist, wie sehr es auch an die besten Eigenschaften des Volkes appellirt, so habe ich doch große Bedenken über die Richtigkeit und über den Erfolg desselben.

Allein in Preußen hat man eine Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in großem Style unternommen, man hat früher die mühselige Arbeit der ganzen Reform der Verwaltung vorausgehen lassen

und viele einzelne Gesetze beschlossen, bevor man an die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegangen.

Wie ist es nun bei uns? Bei uns hat man keine mühseligen Vorarbeiten vorhergehen lassen, man hat sich einfach auf den Artikel XV des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt zurückgezogen, und man sagt nun: Weil der Artikel XV vom Verwaltungsgerichtshofe in der Einzahl spricht, und weil die Verhältnisse der bestehenden Verwaltung möglichst wenig gestört werden dürfen, muß ein cassatorischer Verwaltungsgerichtshof errichtet werden." u. s. w.

Zunächst anknüpfend hieran kam Minister Dr. Unger über die Frage der Verwaltungsreform zu sprechen. Der diesbezügliche Theil der Rede des Ministers lautet:

„Gegenüber der Reform, die jetzt im großen Style in Preußen vor sich geht, hat der geehrte Herr Vorredner gar große und mannigfache Bedenken, er würde gegen eine solche Organisation der Verwaltungsrechtspflege in Oesterreich ebenfalls Scrupel haben. Nun kann ich schon in diesem Punkte nicht mit ihm übereinstimmen. Ich glaube auch nicht, daß in Preußen der Selbstverwaltung mehr zugemuthet wird, als in Oesterreich ihr zugemuthet wird; ich glaube sogar, daß man dort nicht mehr Kräfte für die Selbstverwaltung in Anspruch nehmen wird, als bei uns in Oesterreich schon jetzt in Anspruch genommen sind.

Allein der ganze Unterschied liegt, wie ich glaube, in Folgendem: Man hat in Preußen bei dem wohldurchdachten Werke sich gehütet, jenen Dualismus zwischen autonomer und Staatsverwaltung einzuführen, der eben bei uns in so bedauernswerther Weise vorhanden ist. Das ist das Uebel und dasjenige, was man in Preußen zu vermeiden weiß, und darum nützt auch das Aufgebot und die aufreibende Thätigkeit unserer Bevölkerung in der Sphäre der Autonomie nichts, weil jene gefährliche Trennung zwischen Staatsverwaltung und Autonomie stattfindet. Wir haben Dinge, die zusammengehören, vollständig auseinandergelöst, wir haben auf der einen Seite eine autonome Verwaltung, der der staatliche Halt und alle obrigkeitliche Autorität fehlt, und wir haben auf der andern Seite eine Staatsverwaltung übrig gelassen, der wieder die Verbindung mit den volksthümlichen Elementen fehlt. Das ist es, was man in Preußen zu vermeiden gewußt hat. Solange wir nicht etwa — und in dieser Beziehung ist eine Aeußerung von mir mißverstanden worden — einfach zur Staatsverwaltung, wie sie früher war, zur einfach bureaukratischen Verwaltung, kurz gesagt, zu dem sogenannten Staatsbeamtenthum zurückkehren, sondern solange wir das Staatsbeamtenthum nicht auch mit dem volksthümlichen Elemente, mit dem Laienelemente in den inneren richtigen, organischen Zusammenhang bringen, kann auf dem Gebiete der Verwaltung nicht geholfen werden.

Man nennt das in der Wissenschaft vornehm „die Verbindung der Gesellschaft mit dem Staate". Wenn dieser Ausdruck richtig ist, so müssen wir sagen: wir haben in Oesterreich gerade umgekehrt die Loslösung der Gesellschaft vom Staate und des Staates von der Gesellschaft vorgenommen. Man nennt das mit einem anderen Ausdrucke „die Uebertragung der Schöffenverfassung auf die Verwaltung". Ich will mich populärer und volksthümlicher so ausdrücken: es ist die Ausstattung der Staatsverwaltung mit volksthümlichen Elementen. Das ist also die eine Voraussetzung, und darum muß ich sagen, erfüllt mich der Vorgang in Preußen mit einer so großen Anerkennung.

Gleich hier will ich anknüpfen an die Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners. Er verlangt, daß erst die Reform der Verwaltung ins Werk gesetzt werde und dann erst solle man zur Verwaltungsgerichtsbarkeit kommen, von der mir vorläufig, wie gesagt, nicht klar ist, wie sie sich der Herr Vorredner denkt. Erst also solle die Reform der Verwaltung ins Werk gesetzt werden. Es wird auch der gegenwärtigen Regierung eigentlich gewissermaßen zum Vorwurfe gemacht, daß sie nicht erst mit der Reform der Verwaltung begonnen hat. Da bitte ich doch Folgendes zu erwägen:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Regierung vorgezeichnet durch ein Staatsgrundgesetz, welches seiner Ausführung seit dem Jahre 1867 harrt. Von allen Seiten, in beiden Häusern des Reichsrathes sind wiederholt Petitionen an die Regierung gekommen, dahin gerichtet, endlich einmal den Verwaltungsgerichtshof ins Leben zu rufen. Die Regierung hat, um es gerade heraus zu sagen, einen Ehrenpunkt d'reingesetzt, dieses nicht leichte Gesetz abzufassen und beiden Häusern zur Behandlung vorzulegen. Hätte sie hier vielleicht warten sollen, bis erst die Reform der Verwaltung durchgeführt worden ist? Welche jahrelange Arbeit, wie bereits gestern und heute hervorgehoben wurde, welche principielle Umgestaltung unserer Landes- und Reichsgesetzgebung würde da erst in Anspruch genommen werden müssen! Darüber würden Jahrzehnte vergehen! Und noch immer stünde die Bevölkerung ohne jenen Schutz, dessen sie doch, wie ich glaube, dringend bedarf. Die Reform der Verwaltung aber ist überhaupt ein Thema, welches erst in neuerer Zeit in Oesterreich auf die Tagesordnung gekommen ist. Es ist noch nicht lange her, daß überhaupt, eben auf Grund der gemachten Erfahrungen, sich das Bedürfniß nach einer Reform der inneren Verwaltung geltend gemacht hat. Ich frage selbst: wer hätte es noch vielleicht vor zwei Jahren in diesem hohen Hause wagen dürfen, das Bedürfniß einer Veränderung der gegenwärtigen Organisation der Verwaltung so offen auszusprechen, als es heute von allen Seiten des Hauses geschieht? Wenn dann die Regierung zuerst die Reform der Verwaltung in Angriff genommen hätte, wäre ihr mit Recht ein Vorwurf daraus gemacht und sie ermahnt worden, erst die Pflichten zu erfüllen, die ihr durch die Staatsgrundgesetze auferlegt sind und die Reform der Verwaltung vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

Und wie soll die Reform der Verwaltung geschehen? Ich komme hier auf einen anderen Punkt des geehrten Herrn Vorredners. Eine der Vorbedingungen, wie er meint, ist die collegiale Organisirung der Verwaltungsbehörden, etwa in zweiter und dritter Instanz; — ob er auch die erste Instanz hierbei im Sinne hat, darüber bin ich nicht klar geworden. Nun, wie ist denn die collegiale Organisirung der Verwaltungsbehörden zu denken? Das wäre nun auf dem einen oder anderen Wege möglich. Der eine Weg der collegialen Organisirung der Verwaltungsbehörden ist nämlich der, daß das Collegium aus lauter Berufsbeamten, besoldeten Verwaltungsbeamten besteht. Wo ist dann jene Garantie für die Rechtssicherheit des Einzelnen für die richterliche Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines solchen Collegiums?

Diese fehlt vollständig in der zweiten Instanz und würde in der dritten Instanz ebenso fehlen müssen wegen der Verantwortlichkeit der Minister. Denn wenn z. B. — ich erlaube mir auf den Fall zu kommen, den ich im Herrenhause hervorgehoben habe — das Berggesetz dem Ackerbauminister einen ständigen Senat zur Seite stellt, der in allen streitigen Verwaltungssachen zu judiciren haben soll, so ist doch die endliche Entscheidung, für die er responsabel ist, ihm allein anheimgegeben, und er kann und darf sich unter Umständen an das Votum eines solchen Verwaltungskörpers nicht binden. Mit der collegialen Einrichtung der Verwaltungsbehörden erreicht man gar nichts, wenn sie aus lauter Staatsbeamten besteht. Wie können wir also ein unparteiisches Collegium herstellen? Dies könnten wir nur dadurch, daß wir zu den Staatsbeamten Laien aus dem Kreise der verwalteten Personen herbeiziehen. Das ist nun aber eben jene Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in Preußen vor sich geht, das ist die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit von unten auf, jene Reform der Verwaltungsbehörden, von der gestern und heute gesprochen wurde und die ohne Reform der Landes- und Reichsgesetzgebung gar nicht ins Werk gesetzt werden kann.

Ich glaube, noch ein anderer Punkt ist es, worin Preußen richtiger zu Werke gegangen ist, als es bei uns in Oesterreich der Fall ist. Es ist das die Frage nach der Unterscheidung des Wirkungskreises der autonomen Organe. Wir unterscheiden bei dem Wirkungskreise der autonomen Organe den selbstständigen und den übertragenen Wirkungskreis. Wenn man sich aber ansieht, was alles der Artikel V des Gemeindegesetzes vom Jahre 1862 als den natürlichen und selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden ansieht, wird man zur Ueberzeugung gelangen, daß es nichts Unnatürlicheres gibt, als den sogenannten natürlichen Wirkungskreis der Gemeinden. (Heiterkeit und Bravo!)

Darin liegt das Uebel, und das hat man in Preußen — es thut mir leid, daß ich so sprechen muß und nicht uns den Vorang vindiciren kann — sehr wohl auseinandergehalten, den Unterschied nämlich zwischen der wirthschaftlichen Selbstverwaltung und zwischen der sogenannten obrigkeitlichen, also staatlichen Verwaltung.

Ich kenne nur einen natürlichen Wirkungskreis der Gemeinden, das ist die wirthschaftliche Verwaltung ihres Vermögens. Alles Andere ist die Ausübung staatlicher Functionen (Rufe: Sehr richtig!), wenn auch im eigenen Wirkungskreise. Nun zählen die anderen Ziffern des

Artikels V eine ganze Reihe polizeilicher Ingerenzen auf, die alle dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesen sind. Alle Polizei im modernen Staate — hier nimmt man den Ausdruck „Polizei" als „Verwaltung" — ist Ausfluß der Staatsgewalt, und alle Polizei im Staate wird im Namen des Staates ausgeübt.

Wie richtig das ist, kann ich auf doppeltem Wege zeigen. Einmal dadurch, daß Niemand mehr die Gutspolizei ertragen würde; denn man würde sagen, so wenig es Patrimonialgerichtsbarkeit gibt, so wenig darf es Patrimonialpolizei geben, das ist Sache des Staates. Daß dies auch bei uns anerkannt wird, zeigt sich darin, daß, wo das öffentliche Interesse es verlangt, landesfürstliche Organe für ganz dieselbe Polizei, die anderswo als in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinden gehörig betrachtet wird, aufgestellt sind. Dann noch ein Zweites. Wer die Polizei hat, muß auch polizeiliche Strafen androhen können, und das gehört auch in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinden. Die Ausübung des Strafrechtes wird aber im übertragenen Wirkungskreise geübt. Nun frage ich, was ist das prius? Gewiß die Androhung der Strafen, die Verhängung der Strafen ist nur die Ausführung des Befehles. Gehört das Eine in den natürlichen Wirkungskreis, so müßte die Ausübung auch dahin gehören. Nun, das wäre in der That doch etwas zu stark gewesen. Die Ausübung des Strafrechtes geschieht im Namen der Staatsgewalt und daher ist es nur consequent, daß auch alle polizeilichen Androhungen im Namen des Staates ausgehen sollen. Das ist also auch die große Reform, die in Preußen vor sich geht, daß man zwischen der Communalverwaltung und der Landesverwaltung einen genauen Unterschied zu ziehen verstanden hat.

Faßt man alles dies zusammen, so ist es klar, wie alle Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrem Grundgedanken, wenn sie im Großen und Ganzen ausgeführt werden soll, auf eine Reform der Verwaltung hinauskommen muß denn gerade die gehörig aus Staatsbeamten und Laien zusammengesetzten Behörden der ersten und wohl auch der zweiten Instanz müssen sowohl die Verwaltungsbeschlußbehörden als auch andererseits die richterlichen Organe für die Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen sein."

Mittheilungen aus der Praxis.

In welchem Falle tritt für die Ortsgemeinden die im § 9 des Armengesetzes vom 12. März 1873 (L. G. u. V. Bl. 1873 V. St. Nr. 19) für Steiermark normirte Verpflichtung, den erkrankten Armen „ärztliche Hilfe, Heilmittel und Pflege zu verabreichen", ein?

In der Gemeinde Stc. in Steiermark erkrankte die Ortsarme Br. Sie stand über Auftrag der Gemeinde bis zu ihrem Tode in der ärztlichen Behandlung des Wundarztes Ma. Nach ihrem Tode verlangt Ma. von der Gemeinde die Bezahlung der Curkosten (für Besuche durch 8 Monate, und für Medicamente) im Betrage von 38 fl. 64 kr. Die Gemeinde anerkennt die Richtigkeit der Forderung, weist aber mit Bezug auf § 35 des obcitirten Armengesetzes, da die Br. in der Gemeinde Stc. zuständig war und diese Gemeinde in den Bezirk Sta. falle, den Wundarzt Ma. an die Bezirksvertretung von Sta., damit diese ihn bezahle. Die Bezirksvertretung weigert sich dieses zu thun und behauptet, daß nach § 9 desselben Gesetzes die Gemeinden zur Zahlung der ärztlichen Hilfe und Medicamente *für solche Arme* verpflichtet seien, welche *in der Gemeinde eine dauernde Versorgung genießen.*

Al. 1 des § 9 des Armengesetzes für Steiermark vom 12. März 1873 lautet:

„Die Ortsgemeinde hat denjenigen Personen, welchen die *dauernde* Armenversorgung gebührt (§§ 1 und 2) den nothwendigen Unterhalt, d. i. die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung und *im Falle der Erkrankung ärztliche Hilfe, Heilmittel und Pflege zu verabreichen,* insoferne *die Mittel dafür nicht durch andere Organe der öffentlichen Armenpflege bestritten werden müssen.*"

Al. 1 des § 35 desselben G. lautet:

„Der Bezirk hat für jene mittellosen Kranken, *welche in einer Gemeinde des Bezirkes zuständig* und welche nicht in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht sind, *die Kosten der ärztlichen und der Geburtshilfe, endlich die Kosten für Heilmittel zu bestreiten* oder Bestallungen dafür zu vereinbaren und zu bezahlen."

Der steierm. Landesausschuß hat, von der Ansicht ausgehend, das von diesen beiden Paragaphen offenbar § 35 als derjenige erscheint, welcher die allgemeine Regel enthält, während § 9 wieder als der die Ausnahme normirende Paragraph aufzufassen ist, unterm 20. März 1875, Z. 2954 entschieden „daß die Curkosten per 38 fl. 64 kr. von der Armencasse des Bezirksausschusses zu bezahlen sind, da gemäß § 35 des A. G. von 12 März 1873 (L. G. und V. Bl. Nr. 19) der Bezirk die Kosten für ärztliche Hilfe und Heilmittel zu decken hat, wenn die Armen nicht in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht sind und da die im § 9 desselben Gesetzes den Gemeinden übertragene Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten nur dann eintreten kann, wenn der § 35 nicht statthat."

Dr. v. Juraschek.

In Betreff der Competenz und des Verfahrens behufs Constatirung und nachträglicher Registrirung von in die Sterbematrikel nicht eingetragenen Todesfällen, insoferne es| sich nicht um Vermißte handelt.

Die Statthalterei in Galizien hat anläßlich des Umstandes, daß im Heeresergänzungs-Geschäfte die Fälle sich mehren, in welchen das Ableben der Stellungspflichtigen behauptet, aber wegen Mangels einer Sterbematrik oder wegen Nichteintragung des Todesfalles in die Sterbematrik durch Todtenscheine nicht bewiesen werden kann, an das Ministerium des Innern die Anfrage gestellt, ob die Erhebungen zur Constatirung solcher Todesfälle im Wirkungskreise der politischen Behörden liegen, oder ob zur nachträglichen Einschreibung gerichtliche Todeserklärungen im Sinne der Hofkanzleidecrete vom 19. April 1827, Z. 9138 und vom 28. März 1846, Z. 10.418 nothwendig seien. Darüber hat das Ministerium des Innern unterm 8. Februar 1875, Z. 15.778 an die Statthalterei in Galizien nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

„Das Ministerium findet nichts gegen die Ansicht zu erinnern, daß die politischen Behörden außer den Fällen, wo es sich um Vermißte handelt und in denen sich strenge an die Hofkanzleidecrete vom 19. April 1827, Z. 9138 und 28. März 1846, Z. 10.418 zu halten ist, zur Constatirung eines vorgekommenen, aber in die Matrik nicht eingetragenen Sterbefalles und zur Veranlassung der nachträglichen Eintragung berufen sind. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei solchen Entscheidungen nicht bloß die Aussagen unbedenklicher Zeugen, sondern nach Möglichkeit auch andere Behelfe, wie Todtenbeschaulisten, Todtenaufnahmen und Nachlaßabhandlungen u. s. w. zu benutzen werden."

H.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1872.

X.

Das zehnte Heft behandelt ein vielgestaltiges Material auf knappem Raum, nämlich auf 39 Seiten sowohl die Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten als auch die Gebäude-, Wald- und Feldbrände, die Feuerlöschmittel und Hagelschäden. Wie diese Gegenstände zusammengehören, ist allerdings nicht ersichtlich, uns wenigstens möchte bedünken, daß die Brand- und Hagelstatistik viel natürlicher mit der Bewegung im Besitz- und Lastenstande des 8. oder mit der Agrarstatistik im 2. Hefte verbunden wäre. Genug, sie sind hier zusammengekoppelt, und so wollen wir denn aus allen Daten jene herausheben, welche für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung die wichtigsten sind.

Die erste Tabelle gibt uns eine Uebersicht des „Civil-Sanitäts-Personale". Dieser zufolge hätte dasselbe aus 21.496 Individuen bestanden, von welchen 814, also nicht ganz 4 pCt, vom Staate bezahlt waren; zwei Drittel stellten die Hebammen und von dem letzten Drittel den größeren Theil die „Aerzte", den um etwas kleineren die „Wundärzte", nämlich 17½ und 16 pCt. Fassen wir lediglich jene Sanitätspersonen in's Auge, welche keine staatliche Besoldung genießen, so haben die Wundärzte das Uebergewicht über die Doctoren (3366 gegen 2993), und wenn wir ferner erwägen, wie sehr sich unter den praktischen Aerzten die Mediciner in den Städten zusammendrängen, so ist es klar, in wie weiten Gebieten des flachen Landes die Chirurgen die einzigen Sanitätsorgane sein müssen. Es entspricht dem vollkommen, daß die Territorien von Wien und Triest diejenigen sind, in welchen die Chirurgen die schwächste Vertretung haben. Wien und Triest zunächst kommen Dalmatien Görz und Istrien, also halbitalienische Länder, dann Tirol, vermuthlich auch durch

seinen wälschen Landestheil. Wir müssen übrigens hinzufügen, daß die Verhältnißzahlen Tirols sich auch in Böhmen finden, daß die Mediciner auch in Vorarlberg eine schwache Majorität behaupten und in der Bukowina den Chirurgen nahezu gleichkommen. In der Bukowina können wir uns diese Erscheinung wie die noch viel frappantere in Dalmatien lediglich dadurch erklären, daß der ärztliche Beruf größentheils nur in den Städten, hingegen auf dem flachen Lande fast gar nicht ausgeübt werden dürfte, in den anderen Gebieten muß die stärkere Entwicklung der städtischen und verwandten Elemente wohl vor allem die Ursache sein. Wenn somit die Staatsverwaltung wirklich entschlossen ist, die Wundärzte auf den Aussterbeetat zu setzen (von den 814 vom Staate honorirten Sanitätspersonen sind 756 Doctoren), so dürfte es doch noch ziemlich lange dauern, ehe die promovirten Aerzte neben den Hebammen allein das Feld behaupten; daran, daß die durch den Wegfall der Chirurgen entstehenden Lücken durch Mediciner ausgefüllt würden, ist jedenfalls so lange nicht zu denken, als das medicinische Studium in der Abnahme der Frequenz beharrt, und auch sonst nicht so bald, wenn die aufgelassenen Chirurgenschulen keinen Ersatz durch medicinische Facultäten finden.

Die zweite Tabelle belehrt uns über den „Besuch der österreichischen Heilbäder." Die gesammte Reichshälfte zählte im Jahre 1872 deren 184, d. i. um fast 30 mehr, als das statistische Jahrbuch für das Vorjahr nachgewiesen hatte. Woher diese Vermehrung kommt, wie der Begriff des „Heilbades" fixirt ist, bleibt unaufgeklärt. Nehmen wir indeß die Gesammtzahl von 184 als richtig an, so entfallen speciell auf Tirol und Vorarlberg 89, 45 auf die übrigen Alpenländer, 28 auf die Sudeten-, 22 auf die Karpathenterritorien, und Dalmatien erscheint dann als das einzige Land, welches der Heilquellen vollständig entbehrt. Der Besitz des Meeres muß und kann dieses Gebiet hiefür entschädigen. Alle Bäder Oesterreichs zusammen haben im Jahre 1872 gegen 96.000 Parteien (mit 145.000 Personen) an sich zu ziehen vermocht und in $^{3}/_{8}$ der Fälle wirkte die Anziehungskraft sogar über die Grenzen des Reiches hinaus. Natürlich gestalten sich diese Verhältnisse bei den verschiedenen Bädern sehr verschieden. Nur 27 Kurorte erheben sich über eine Frequenz von 1000 Personen, bei den 157 übrigen haben wir einen Durchschnitt von 242 Gästen zu verzeichnen. Tirol, Vorarlberg und Illyrien einerseits, die Karpathenländer und Schlesien andererseits besitzen fast ausschließlich kleine Kurorte (in Galizien erheben sich drei, in Tirol vier über das Niveau von 1000 Kurgästen). Das Salzkammergut, Niederösterreich und vor allen Böhmen sind die Heimat der größten: Ischl (8000), Hof- und Wildgastein (zusammen 5000), Baden (10000), Franzensbad (8000), Marienbad (9000), Teplitz nebst Schönau (13.000), Karlsbad (18.000). Die eben angeführten Stätten sind es auch, welche die Hauptmasse der Ausländer anlocken, nur muß man hiebei einerseits Baden, als Wiens specifische Sommerfrische, ausscheiden und andererseits Meran und Johannesbad hinzufügen.

Ueber die Heilstätten, welche nicht die Natur geschaffen, über die „Kranken- Irren- und Gebärhäuser" müssen wir leider kurz hinweggehen, denn die für unsere Zwecke wichtigste Unterscheidung, ob wir es mit öffentlichen oder privaten Anstalten zu thun haben, ist hier nicht durchgeführt. Wir beschränken uns daher auf die Angabe, daß für das gesammte Ländergebiet 463 Kranken-, 21 Irren- und 19 Gebärhäuser nachgewiesen sind, daß die ersten nie in einem ganzen Lande, sondern nur in kleineren oder größeren Complexen von Bezirken fehlen, Irrenhäuser hingegen in Schlesien, der Bukowina und in Dalmatien (in Schlesien auch ein Gebärhaus) nicht zu finden sind. Den Mittheilungen über „Versorgungshäuser" und „Armeninstitute" gebricht es nach einer anderen Richtung an Präcision, es ist uns nämlich nicht klar, ob die Grenzlinie zwischen Versorgungshäusern und Krankenanstalten ꝛc strenge eingehalten ist und ob die Armeninstitute nur die Pfarrarmeninstitute und communalen Einrichtungen, oder ob sie auch Stiftungen und dgl. umfassen. Sagt doch eine Anmerkung des Jahrbuches selbst, daß für Galizien im Jahre 1872 viele Anstalten aus der Nachweisung ausgeschieden wurden, welche in den früheren Jahren irrthümlicher Weise Aufnahme gefunden. Die Findelhäuser (15) nehmen an Zahl nicht zu, im Gegentheile das Schicksal der Linzer Anstalt scheint eher auch anderen bevorzustehen. An Taubstummeninstituten (öffentlichen und privaten) sind ebenfalls 15 verzeichnet, Blindenerziehungsanstalten beider Kategorien 6; der Stand der Zöglinge in denselben (884 und 228) zeigt wohl zu Genüge, daß nur ein Theil dieser Unglücklichen hier Erziehung und Bildung erhalten kann.

Weit ausführlicher als alle diese Nachweisungen sind jene über Kinderbewahranstalten und Krippen, sie greifen bis auf die unteren Stufen der politischen Gliederung herab, beschäftigen sich sowohl mit dem Verwaltungsapparat als den Pfleglingen u. s. w., gerade deßhalb müssen wir sie aber ignoriren. Es scheint überhaupt, daß die in das Jahrbuch neu aufgenommenen Partieen — eine solche ist die eben genannte — immer eine weitgehende Zergliederung erfahren, denn dieselbe Erscheinung kehrt bei der in diesem Jahre begonnenen Darstellung der Hagelschäden wieder, während die seit Jahren eingebürgerten Tabellen der Brandstatistik in Landesübersichten zusammengezogen wurden.

Nun noch einige Worte über diese Brand- und Hagelstatistik. Den Summen in ersteren Tabellen sind dankenswerther Weise jene der Vorjahre gegenübergestellt, die Vergleiche ergeben sich daher von selbst. Von 1870—1872 ist die Zahl der Gebäudebrände sowohl als jener in Wald und Feld und demgemäß auch der verursachte Schaden ein steigender gewesen. Von ungefähr 4000 Gebäudebränden kommen wir auf über 5000, die Schadensziffer wächst von 11 auf fast 18 Millionen, die ausgezahlte Versicherungssumme von 4 auf 6 Millionen an. Diesen Ziffern gegenüber sind jene der Wald- und Feldbrände gar nicht von Belang. Zu dem Kampfe mit dem verheerenden Elemente wird von Jahr zu Jahr eine größere Menge von Löschmitteln in Bewegung gesetzt, die Gemeinden und freiwilligen Feuerwehren sowie die verschiedenen übrigen Eigenthümer weisen, um von anderem zu schweigen, eine stets zunehmende Masse von Fahr- und Tragspritzen auf. Zumeist sind aber durch die Vermehrung der freiwilligen Feuerwehren (von 233 auf 417) die Reihen der Löschmannschaften angeschwollen, die Gemeinden scheinen sich damit begnügt zu haben, nach wie vor zwei Drittel sämmtlicher vorhandenen Löschgeräthe in Bereitschaft zu halten. Hängt es mit dieser wachsenden Energie der Löschthätigkeit zusammen, daß trotz der zunehmenden Brändezahl die Quote der unbekannten Brandursachen sich um ein Weniges verringert hat? Wir wagen nicht, dies zu behaupten, gewiß ist es aber, daß der Percentantheil der letzteren von 66 auf 60 gefallen ist.

Die Hagelstatistik ist, wie gesagt, in ihrem geographischen Theile weit ausgearbeiteter als jene der Brände. Wir verzichten selbstverständlich nicht nur auf die Analyse nach Bezirken, sondern auch auf jedes Unterscheiden der einzelnen Länder, uns genügt für diesmal die Angabe, daß die 532 Hagelwetter einen Schaden von $8^{1}/_{2}$ Millionen Gulden angerichtet haben sollen und daß für diesen von Versicherungsgesellschaften lediglich eine Entschädigung von ungefähr 300.000 Gulden geleistet wurde. Wie weit die Versicherung gegen Hagelschäden hinter der Feuerassecuranz an Ausdehnung zurücksteht, wird sich aus diesen Daten annähernd schließen lassen.

H. C. H.

Personalien.

Seine Majestät haben den beim k. und k. Honorar-Consulate in Neapel verwendeten Honorar-Vice-Consul Francesco di Sorvillo zum unbesoldeten General-Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Doctor der Medicin und emer. Physikus des Prager Taubstummeninstitutes Johann Ott das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann L. F. Tollens in „Rio-Grande do Sol" zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Arzte Dr. Gustav Kukula das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Controlor bei dem Central Stempelmarken-Verschleißmagazine und Stempelamte in Wien Karl Weisler zum Verwalter bei diesem Amte ernannt.

Erledigungen.

Kanzleiofficialsstelle in der zehnten eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. niederösterr. Finanzprocuratur in Wien bis 20. April. (Amtsbl. Nr. 62.)

Oberforstingenieursstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien mit der achten, eventuell eines Forstingenieurs in der neunten, oder eines Forstingenieursadjuncten in der zehnten Rangsclasse, bis 1. April. (Amtsbl. Nr. 55.)

Forstwartstelle bei der Wiener-Forst und Domänendirection mit 400 fl. Gehalt und 25percentiger Zulage nebst Emolumenten, bis 1. April. (Amtsbl. Nr. 57.)

Kanzlistenstelle bei der Wiener Polizeidirection mit der eilften Rangsclasse, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 58.)

Amtsassistentenstelle beim Wiener Hauptzollamte in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 58.)

Kanzlistenstelle im Bereiche der nieder-österr. Finanzbehörden mit der eilften Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 47.)

Archivarsstelle bei dem k. k. Lottoamte in Innsbruck und eine Oberamtsofficialsstelle in Wien, beide in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Oberamtsofficialsstelle in der neunten Rangsclasse bei einem der k. k. Lottoämter, dann einige Officials- und Assistentenstellen in der zehnten, beziehungsweise eilften Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 51.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.